

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Anlage 2b\*

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Schule bzw. Einrichtung |       |

# I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC- Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

|  |  |
| --- | --- |
|  | men. Dies gilt bis zum Tag nach einer Feststellung des örtlich zu- ständigen Gesundheitsamts, dass im betreffenden Land- oder Stadtkreis seit fünf Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je100.000 Einwohner besteht.Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechts- folgen. |
| Betroffenenrechte | Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Fer- ner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Ein- schränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbei- tung.Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerde- recht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauf- tragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden- Württemberg,Königstrasse 10 a,70173 StuttgartPostanschrift: Postfach 10 29 3270025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0Fax: 0711/615541-15. |

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzun- terricht stattfindet, mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Corona- virus anzubieten haben. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. In Stadt- und Land- kreisen, in denen nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7- Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, wird ab diesem Zeitpunkt an den Schulen darüber hinaus eine indirekte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler bestehen: In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Per- sonen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwi- schen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schuli- schen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder

durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde lie- gende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,

für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bil- dungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwick- lung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen

1

\* Diese Anlage ist zu verwenden ab dem Zeitpunkt, ab dem die CoronaVO den Schulen die Testung überträgt (voraussichtlich ab dem 19. April).

# III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

|  |  |
| --- | --- |
| Schüler/in: |       |
| Nachname: |       |
| Vorname: |       |
| Straße / Hausnummer: |       |
| Klasse/Kursstufe: |       |

**Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen**

|  |  |
| --- | --- |
| Nachname: |       |
| Vorname: |       |
| Straße / Hausnummer: |       |
| PLZ: |       |
| Ort: |       |

5

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

* dass mein / unser Kind
* dass ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

Ort und Datum Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

[ ]  ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württem- berg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,

[ ]  und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulge- lände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür ein- gesetzt werden.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

Unterschrift der/des Personensorge- berechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers\*

\* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person;

bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.

[ ]  Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübername berechtigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu be- nachrichtigen:

[ ]  Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbstän- dig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses beste- hende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

6 7